

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsinformatik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Das Master-Studium der Wirtschaftsinformatik vermittelt die Kompetenzen für Tätigkeiten mit besonders hohen Analyseanforderungen in der IT-Branche und sonstigen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. ⁴Hierbei stellen die ausgewogene Vermittlung von theoretischer und praktischer Fach- und Methodenkompetenz sowie die Einbeziehung aktueller Forschungsinhalte geeignetes Handwerkszeug für die Studierenden dar, die üblichen Vorgehensweisen in Frage zu stellen und innovative Lösungen zu

entwickeln. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, neue Geschäftsideen, Anpassungen und Verbesserungen durch die fortlaufende Weiterentwicklung und Neukonzeption betrieblicher Informationssysteme umsetzen zu können. ⁶Sie können damit Führungspositionen in Praxis und Wissenschaft übernehmen, wobei attraktive und anspruchsvolle Positionen im IT-Umfeld offenstehen, die durch große Entscheidungsspielräume und einen hohen Verantwortungsumfang gekennzeichnet sind.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Wirtschaftsinformatik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	18 C
2. Hausarbeitenseminar	12 C
3. Projekt/Forschungsseminar	18 C
4. Wahlbereich	42 C
5. Master-Arbeit	30 C

(2) Die 42 C des Wahlbereichs können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

1. Wirtschaftswissenschaften
2. Informatik
3. Recht und Schlüsselkompetenzen

(3) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(4) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

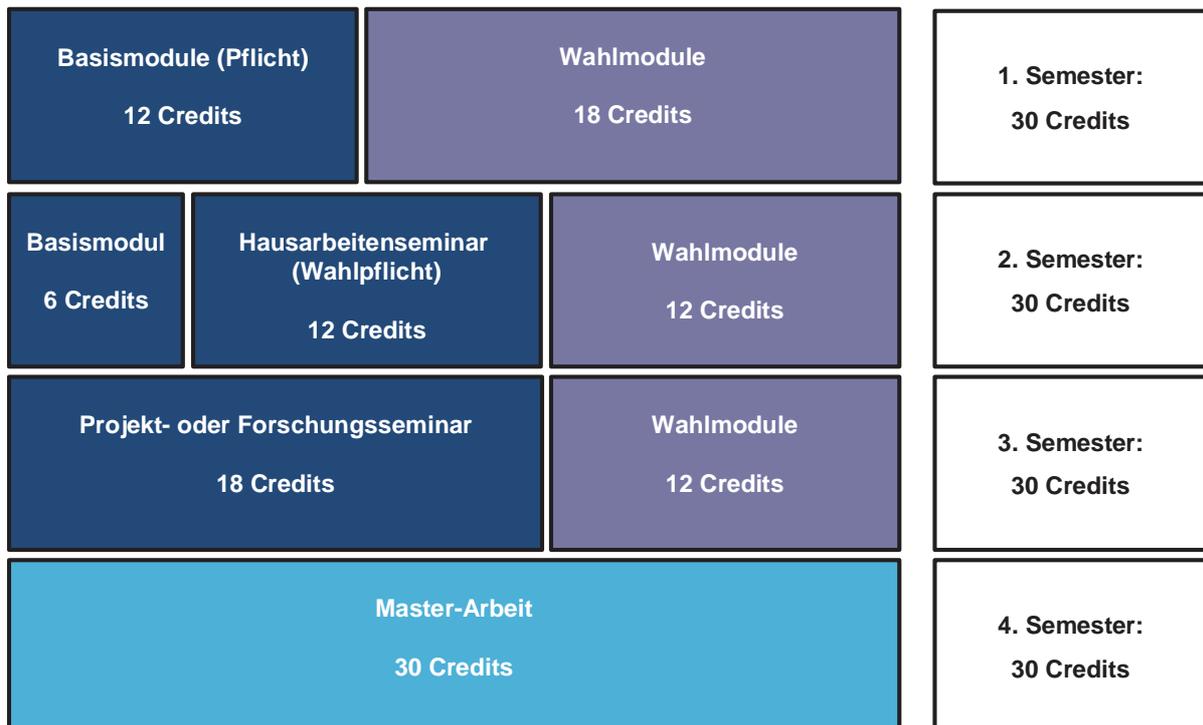
(5) ¹Die Module des Pflichtbereichs sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Informationsmanagement, Modellierung und Integrierte Anwendungssysteme vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen.

²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule im Bereich Wirtschaftsinformatik.

³Das „Hausarbeitenseminar“ dient sowohl der Vertiefung eines speziellen Themas der

Wirtschaftsinformatik als auch der Vorbereitung auf die Master-Arbeit. ⁴Das „Projekt- oder Forschungsseminar“ dient der Integration der Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik in einem Seminar, welches einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁵Projektseminare oder Forschungsseminare werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten. ⁶Es wird empfohlen, die Module des Pflichtbereichs innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 845), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2011 S. 866) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 851) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und

b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt.

⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI WIN.0003	Informationsmanagement	6 C
M.WIWI WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung	6 C
M.WIWI WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	6 C

2. Hausarbeitenseminar (12 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C
M.WIWI-WIN.0017	Seminar Innovative Informationssysteme	12 C

3. Projekt/Forschungsseminar (18 C)

Es ist folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0059	Projektstudium	18 C
-----------------	----------------	------

4. Wahlbereich (42 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von 42 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

a. Bereich Wirtschaftswissenschaften (0 – 42 C)

Es können Module der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den Kennungen M.WIWI-WIN, M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL und M.WIWI-QMW belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

b. Bereich Informatik (0 – 42 C)

Es können Module des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Informatik“ mit der Kennung M.Inf. belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

c. Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen (0 – 18 C)

Es können folgende Module belegt werden, sofern sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden:

aa. Recht

B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C

B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C

bb. Schlüsselkompetenzen

1. Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS belegt werden, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

2. Es können folgende Module belegt werden:

SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46	Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11	Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)
B.Slav.29	Wirtschaftsrussisch, 6 C

cc. Im Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.
